

Neue Referendarausbildung ab 1.10. 2002 – Leitfaden für Anwälte

1. Einführung

Endlich ist es den Anwälten gelungen, daß sie künftig ihren eigenen Nachwuchs selbst auf den künftigen Beruf eines Rechtsanwalts vorbereiten können. Dies ist eine riesige Chance für eine bessere Qualität anwaltlicher Dienstleitungen. Wenn die Referendare ab dem Jahre 2003 mindestens neun Monate lang in einer Anwaltskanzlei ausgebildet werden und ihnen dort ein tiefer Einblick in alle Bereiche und eine Bearbeitung in möglichst breit gestreuten Fachgebieten zuteil wird, wird unser Berufsstand insgesamt einen gewaltigen Aufschwung nehmen. Dieser Herausforderung müssen sich alle Kanzleien stellen. Die daraus erwachsenden Vorteile werden zusammen mit den praktischen Ausbildungsinhalten und den gesetzlichen Rahmenbedingungen nachstehend dargestellt.

2. Referendarausbildung - Vorteile für Anwälte

Der Bundesgesetzgeber reformierte die Ausbildung vor allem deshalb, weil von der Anwaltschaft zu Recht seit Jahrzehnten die fehlende Anwaltsorientierung und die Fokussierung auf den Richterberuf angeprangert wurde. Das Ziel der Anwaltsorientierung kann allerdings nur erreicht werden, wenn im Interesse einer besseren anwaltlichen Ausbildung, das Engagement der Anwaltschaft gefördert wird, als Ausbilder tätig zu sein. Deshalb wurde § 59 Abs. 1 BRAO dahin geändert, daß der Rechtsanwalt in angemessenem Umfang an der Ausbildung von Referendaren mitwirken soll. Die Vorschrift hat in erster Linie Signalfunktion, doch kann in ihr auch der allgemeine öffentliche Ausbildungsauftrag der Anwaltschaft abgelesen werden (vgl. BT-Drs. 14/7176, S. 15). Dabei wird nicht verkannt, daß ein kleiner Teil der anwaltsorientiert ausgebildeter Referendare später einen anderen Beruf, z.B. denen eines Richters, Staatsanwalts oder Verwaltungsgerichten ergreift. Die anwaltsorientierte Ausbildung hat dann aber zumindest den positiven Nebeneffekt, daß das Verständnis der juristischen Berufe untereinander und das Verständnis für den Anwaltsberuf erhöht wird.

Neben der Notwendigkeit, Referendare anwaltsorientiert auszubilden, die zum überwiegenden Teil den Nachwuchs der Anwaltschaft bilden, bestehen folgende Chancen und Vorteile für die Anwaltschaft und für den einzelnen Ausbilder.

➤ Es wird besser ausgebildeter Nachwuchs auf den Markt kommen. Dies wird sich auf den gesamten Anwaltsstand positiv auswirken. Damit kann die hohe Qualität der Rechtsberatung gesichert werden. Nur durch qualifizierte Arbeit lassen sich die Privilegien der Anwaltschaft im Hinblick auf das Rechtsberatungsgesetz bewahren und die Wettbewerbsvorteile gegenüber berufsfremden Konkurrenten erhalten.

➤ Im Gegensatz zur bisherigen Ausbildung, in der Anwaltsorientierung kaum eine Rolle spielte, wird der Referendar aus Eigeninteresse, wegen des Examens- und Konkurrenzdrucks viel stärker motiviert sein, sich für die Anwaltschaft und deren Tätigkeitsfeld zu interessieren. Es ist davon auszugehen, daß Referendare zukünftig - unabhängig von der Note im 1. Examen - den Kanzleien eine wirkliche Unterstützung bringen werden.

➤ Die praktische Einsetzbarkeit der Referendare ist wegen der verbesserten theoretischen Vorbildung durch ein anwaltsorientiertes Studium und den praxisnahen Anwaltskurs gewährleistet. Dazu sind Referendare wegen ihres jugendlichen Alters im Bereich der elektronischen Medien insbesondere des Internets meist sehr versiert, was dem Ausbilder bei Recherchen und der Klärung eigener IT-Fragen zugute kommt und „frischen Wind“ in die Kanzlei bringt.

➤ Durch die Verlängerung der Anwaltstation auf neun Monate ist gewährleistet, daß der vom Staat alimentierte Referendar der Kanzlei viel länger als bisher Verfügung steht. Während die Anwaltstation bisher regelmäßig vor dem schriftlichem Examen lag und als „Tauchstation“ benutzt wurde, besteht nun die Möglichkeit, den Referendar über einen längeren Zeitraum hinweg als annähernd vollwertige Arbeitskraft einzusetzen. Die Einsatzzeit kann verlängert werden, wenn der Referendar auch während der dreimonatigen Wahlstation zwischen schriftlichem und mündlichem Examen in die Kanzlei kommt.

- Mit der neuen Ausbildung kann ein potenzieller zukünftiger Mitarbeiter auf „Herz und Nieren“ geprüft werden.
- Es ist schließlich nicht zu verkennen, daß die frischen Rechtskenntnisse der Referendare in Zeiten ständiger Reformen (z.B. Fernabsatz- oder Schadensrecht) dem Ausbilder bei der Bearbeitung der Fälle zugute kommen können.

3. Modalitäten der Ausbildung

a.) Der geeignete Referendar

Rechtzeitig vor Beginn der Anwaltsstationen muß eine Vorauswahl anhand geeigneter Bewerbungsunterlagen der Referendare stattfinden. Es ist eine persönliche Entscheidung, ob man sich mit Kurzbewerbungen zufrieden geben will. Empfehlenswert ist allerdings die Führung eines kurzen Bewerbungsgespräches, um festzustellen, ob die Kanzlei und der Referendar zueinander passen. Dabei muß angesprochen werden, was die Kanzlei von dem Referendar erwartet und herausgefunden werden, mit welcher Motivation der Referendar die Station absolvieren will. Geklärt werden muß, ob die Ausbildung für beide Anwaltsstationen übernommen werden soll. Kanzleiintern muß geregelt sein, wer als offizieller Ausbilder für den Referendar zuständig ist und im Zuweisungsantrag des Referendars aufgeführt sein soll. Er ist zu beachten, daß die Zuweisungsanträge vom Referendar schon drei Monate vor Beginn der Anwaltsstationen eingereicht werden müssen.

b.) Aufwand für den Ausbilder

Bei der Bitte an die Kollegenschaft, Referendare auszubilden, wird nicht übersehen, daß deren Einsatz zeitliche Belastungen mit sich bringt. Denn die dem Referendar übertragenen Arbeiten müssen kontrolliert und besprochen werden. Dem Aufwand des Ausbilders muß der Fairness halber gegenübergestellt werden, was der Referendar der Kanzlei durch seine Arbeitsleistung und teilweise auch durch Akquisition von Mandaten bringt.

Es empfiehlt sich, dem Referendar zu Beginn der Station eine **Einführung** zu geben. Dazu gehört die Führung durch die Kanzleiräume, Einweisung in den Arbeitsplatz, und Vorstellung der Mitarbeiter und Anwälte. Wünschenswert ist, daß der Referendar **wöchentlich zwei bis drei Tage** für den Ausbilder tätig ist. Die Freiräume des Referendar für Unterricht, ein Tag pro Woche zum Selbststudium und Jahresurlaub müssen berücksichtigt werden. Idealerweise sollte der Referendar in der Kanzlei aktiv mitarbeiten. Sollte die räumliche Situation und die Kanzleiausstattung dies derzeit nicht ermöglichen, spricht nichts dagegen, dem Referendar Akten mit nach Hause zur Bearbeitung zu geben. Fast jeder Referendar hat mittlerweile einen Computer, so daß auch diese Art der Mitarbeit sinnvoll ist. Da davon auszugehen ist, daß sich der Einsatz von Referendaren bewährt, werden langfristig immer mehr Kanzleien dazu übergehen, für die nötigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zu sorgen. Wie bisher ist am Ende der Station ist dem Referendar ein den erbrachten Leistungen entsprechendes Zeugnis auszustellen.

Als Gegenleistung erhält der Anwalt dafür eine kostenneutrale, juristisch vorgebildete und hochmotivierte Arbeitskraft, die helfen kann, Engpässe zu überwinden und Vertretungen wahrzunehmen. Kanzleien, die langfristigen Personalbedarf haben oder ältere Kollegen, die einen Nachfolger suchen, können durch den Einsatz von Referendaren sehr kostengünstig das Marktpotenzial prüfen.

d.) Referendarvergütung

Wie bisher stehen Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land und erhalten von diesem eine monatliche Unterhaltsbeihilfe als Vergütung. Damit besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf zusätzliche Vergütung durch den ausbildenden Anwalt.

Sofern der Referendar Entgelt für eine Nebentätigkeit erhält, wird dieses auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit es 150% der Unterhaltsbeihilfe überschreitet (vgl. § 4 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 29. Juni 1998 - GBl. S. 398 - zuletzt geändert durch VO vom 1. August 2000 - GBl. S. 623 -) .

4. Bundesrechtliche Änderungen durch die Juristenausbildungsreform

Das Ziel der Ausbildungsreform, die im Bund am 1. Juli 2003 in Kraft tritt, ist die Verstärkung anwaltlicher Bezüge in der Ausbildung von Studenten und Referendaren, wobei an der Zweiteilung der juristischen Ausbildung in Studium und Referendariat weiterhin festgehalten wird. Der rechtliche Rahmen der Juristenausbildung ergibt sich wie bisher im wesentlichen aus den Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Durch eine Änderung der von § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO wurde den Rechtsanwaltskammern aufgegeben, verstärkt bei der Juristenausbildung mitzuwirken. Die Kammern haben vom Gesetzgeber die Aufgabe erhalten, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen.

Das DRiG wurde im Bereich des **Studiums** mit dem Ziel geändert, nun auch interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit zu vermitteln. Verstärkt wurde das Gewicht der bisherigen Wahlfächer, die an den Universitäten neben den Pflichtfächern gelehrt werden. Die bisherigen Wahlfächer werden nun als sogenannte Schwerpunktbereiche dadurch aufgewertet, daß sie von den Universitäten künftig selbst geprüft und mit einer Quote von 30 % in die Note des 1. Staatsexamens einfließen. Dadurch verspricht man sich einen Qualitätswettbewerb unter den Fakultäten und eröffnet den Studenten die Möglichkeit, stärker eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Prüfung der Pflichtfächer im Rahmen der ersten Prüfung, die mit 70 % gewichtet werden, verbleibt bei den staatlichen Prüfungsämtern.

Das **DRiG** wurde im Bereich des **Referendariats** mit dem Ziel geändert, die Ausbildungsdauer und -intensität in der Anwaltsstation zu verstärken. Die Dauer der praktischen Ausbildung beim Rechtsanwalt wurde verlängert. Bisher war der Referendar mindestens drei Monate, nach dem neuen Modell ist er mindestens neun Monate beim Rechtsanwalt.

5. Änderungen der Referendarausbildung in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde auf politischen Druck hin die Ausbildungsreform bereits zum 1. Oktober 2002 umgesetzt. Baden-Württemberg ist damit das erste Bundesland, das die auf Bundesebene verabschiedete Reform in Landesrecht umsetzt. Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (AV) des Justizministeriums wurden geändert.

a.) Anwaltlicher Bezüge in der Prüfungsordnung

Neuerdings findet man in der **Prüfungsordnung** verstärkt anwaltlicher Bezüge, da der Komplex „Anwaltsrecht“ in den Pflichtlehrstoff aufgenommen wurde und auch im Examen durch Anwaltsklausuren abgeprüft wird. Den Rechtsanwaltskammern werden stärker als bisher Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte eingeräumt. Beispielhaft sind die Bereiche der Klausurerstellung und die Beteiligung anwaltlicher Prüfer zu nennen.

b.) Geänderter Stationsablauf

Die Änderungen im Ablauf der Stationen, die ein Referendar zu absolvieren hat, ergeben sich aus **Übersicht 1**. Es wird deutlich, daß die nach Bundesrecht zu absolvierende Ausbildungszeit beim Rechtsanwalt in 2 x 4,5 Monate aufgeteilt wurde. Damit wurde erreicht, daß zumindest die Absolvierung der ersten Anwaltsstation weit vor dem zweiten Staatsexamen und damit ohne Examensdruck erfolgen kann. Bisher lag die vier Monate dauernde einzige Anwaltsstation direkt vor dem Examen, weshalb sie von Referendaren gelegentlich als sogenannte „Tauchstation“ zur Examensvorbereitung genutzt wurde.

c.) Anwaltskurs

Eine wichtige Neuerung stellt der dreiwöchige theoretische **Anwaltskurs** dar, der zu Beginn der Anwaltsstation I - erstmals ab 15. Juni 2003 - durchgeführt wird. Anwaltliche Praktiker bereiten die Referendare sowohl auf die praktische Tätigkeit als auch auf die anwaltsbezogenen Klausuren im Examen vor. Damit wird gewährleistet,

daß der Referendar, der seinen Dienst beim Rechtsanwalt antritt, viel besser als bisher in den Bereichen Gebührenrecht, Berufsrecht, Mandatsbearbeitung, Kanzleiorganisation, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, Vertragsgestaltung, Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht vorbereitet ist. Der Referendar stellt damit eine echte Verstärkung der Kanzlei dar. Es ist davon auszugehen, daß die anwaltsorientiert ausgebildeten und motivierten Referendare gute Aussichten auf einen Ausbildungsplatz haben. Der Kurs wird von der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer in eigener Regie organisiert, mit von der RAK ausgewählten und überprüften Dozenten ausgestattet und vom Staat und der jeweils zuständigen RAK finanziert. Um die Kosten niedrig zu halten, werden mehrere Referendar-AG's zusammen unterrichtet. Raumkosten und Reisekosten der Dozenten und Referendare werden vom Staat getragen. Mehrere juristische Fachverlage arbeiten in Zusammenarbeit mit Dozenten an der Herausgabe einer Skriptenreihe, die sich an den Inhalten des Anwaltskurses orientiert. Durch die im Buchhandel erwerbbaeren Unterrichtsmaterialien werden Dozenten und RAK entlastet und dem Referendar die Möglichkeit eröffnet, das im Kurs vermittelte Wissen im Selbststudium gezielt und effektiv zu vertiefen.

d.) Wichtige Änderungen in der Verwaltungsvorschrift (AV)

In der AV in der Fassung vom 13.9.2002 ist in Abschnitt B III. 3 in Grundzügen geregelt, welche Aufgaben der Referendar in der praktischen Ausbildung in den Anwaltsstationen I und II zu übernehmen hat. Um die Tätigkeit der Referendare zu dokumentieren, wurde die Pflicht zur Führung eines Berichtshefts eingeführt, ähnlich wie es im Ausbildungsbereich der Rechtsanwaltsfachangestellten bekannt ist. Dort werden die erledigten praktischen Arbeiten vom Referendar (und nicht etwa vom Anwalt) eingetragen. Das Berichtsheft ist vom Referendar mit dem Zeugnis zur Prüfung vorzulegen.

Um dem Referendar und dem ausbildenden Anwalt eine Orientierungshilfe über das Pflichtprogramm zu geben, empfiehlt der Vorstand der RAK Stuttgart die in der **Übersicht 2** dargestellten Tätigkeiten zur Eintragung in das Berichtsheft. Darüber hinaus hat der Vorstand einen Katalog von Tätigkeiten erarbeitet, die über das Pflichtprogramm hinausgehen und auf freiwilliger Basis ohne die Verpflichtung zur

Eintragung in das Berichtsheft vom Referendar absolviert werden können, sofern es die Ausbildungsmöglichkeiten in den einzelnen Kanzleien zulassen. Der Katalog ist als **Übersicht 3** abgebildet.

6. Der anwaltliche Ausbilder in den Anwaltsstationen

Genau wie bisher haben alle auf selbständiger oder angestellter Basis (damit selbstverständlich auch Syndici) tätigen Rechtsanwälte mit mindestens zweijähriger Zulassung die Ausbildereignung.

Grundsätzlich kann **ein Ausbilder nur einen Referendar** ausbilden. Möglich ist die gleichzeitige Ausbildung mehrerer Referendare, sofern diese sich in verschiedenen Ausbildungsstadien befinden (z.B. während Referendar 1 in der Anwaltsstation II ausgebildet wird, kann gleichzeitig Referendar 2 in der Anwaltsstation I ausgebildet werden). Auf Antrag kann die Ausbildung mehrerer Referendare, die sich im gleichen Ausbildungsstadium befinden, durch einen einzigen Ausbilder zugelassen werden. Die genannten Beschränkungen beziehen sich selbstverständlich nur auf den einzelnen Ausbilder, nicht auf Sozietäten. Zulässig wäre deshalb die gleichzeitige Ausbildung von fünf Referendaren durch fünf Anwälte einer Sozietät.

Die wichtigste Änderung ist die dargestellte **Verlängerung der praktischen Arbeitszeit** des Referendars beim Anwalt. **Neuerdings muß der Referendar eine neunmonatige Ausbildung beim Anwalt absolvieren.** Wegen der Trennung der beiden Anwaltsstationen bestehen für den ausbildenden Anwalt mehrere Möglichkeiten zur Beschäftigung von Referendaren. In der Regel wird die neunmonatige Ausbildung bei ein und demselben Ausbilder erfolgen. Der Referendar kann die beiden Anwaltsstationen aber auch bei verschiedenen Anwälten absolvieren.

7. Bisheriges Fazit der RAK Stuttgart

Als bisheriges Fazit läßt sich aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Stuttgart feststellen, daß die bundesrechtlichen Vorgaben durch die enge Kooperation aller beteiligten Kammern und unter Mitwirkung des Deutschen Anwaltvereins im Land schnell und sachgerecht umgesetzt wurden. Hervorzuheben ist, daß die Anwaltschaft in vorbildlicher Weise durch das Justizministerium Baden-Württemberg in die Meinungsbildung einbezogen wurde. Im stets offenen Dialog konnte gestaltend Einfluß genommen werden. Damit wurde verhindert - was in anderen Ländern droht -, daß die Justizverwaltung entscheidet, was unter anwaltsorientierter Ausbildung zu verstehen ist.

Als Mitglied der RAK Stuttgart können Sie durch Beteiligung an der Referendarausbildung ganz persönlichen mit dazu beitragen, diese - lang gewünschte - Jahrhundertreform zum Erfolg zu führen. Der Vorstand der RAK Stuttgart ist sicher, daß Sie als Ausbilder davon profitieren werden.

8. Weitere Informationen

Die RAK Stuttgart wird über den Kammerreport und die Homepage weiter zu diesem Thema informieren und im Frühjahr 2003 eine Informationsveranstaltung für Ausbilder und Interessenten durchführen. Außerdem planen wir gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) langfristig Fortbildungskurse für anwaltliche Ausbilder.